

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl.

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	31.1.2017	1.2.2017	Amtsblatt 16.2.2017	1.3.2017

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl.

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl. im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG angemeldet haben. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schöneck für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden
 2. von 4,5 bis 6 Stunden
 3. von 6 bis 7,5 Stunden
 4. ab 7,5 bis 9 Stunden
 5. in begründeten Fällen über 9 Stunden
- (3) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4 Stunden
 2. bis zu 5 Stunden
 3. bis zu 6 Stunden
 4. in begründeten Fällen über 6 Stunden
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann zeitweise an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentagen) geschlossen werden, wobei dies nicht zu einer Minderung/Wegfall des Elternbeitrages führt.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tagweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich mind. 3 Tage vor Aufnahmen von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sollte spätestens 1 Monat vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung, ggfs. in Abstimmung mit dem Träger.
- (3) In den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten (ohne Hort) können Kinder mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen aufgenommen werden, wenn ein Integrationsplatz frei ist, sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder eingeschränkt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gem. § 7 Abs. 1 SächsKitaG nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogene Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Ferner ist über den Impfstatus zu informieren.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (6) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.
- (7) Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt 3 Monate nicht überschreiten.
- (8) Der Träger kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Kind andere Kinder fortwährend gefährdet,
- c) die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung oder in dem abzuschließenden Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen wiederholt missachten,
- d) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

Vor Kündigung aufgrund Absatz 8 Alt. b) und c) sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 5 vorübergehender Ausschluss

- (1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

§ 7 Mitwirkung der Elternvertreter im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen, Beteiligung an Aktionen, die der Einrichtung dienen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt zu übermitteln
 - Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Festlegung bzw. Änderung Öffnungszeiten
 - Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung

- Änderung der Essensversorgung
 - Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
 - Wechsel des Trägers der Einrichtung
 - Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung der jeweiligen Gruppe gewählt. Gewählt werden ein Elternbeirat und ein Verhinderungsstellvertreter pro Gruppe. Die Mitgliedschaft beginnt mit Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn das Kind die Gruppe verlässt.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel die Leitung der Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Person teilnehmen.

§ 8 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/V. vom 26.04.1996 und die 1. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtung vom 30.06.2000 außer Kraft.

Schöneck den 01.02.2017




Suplie
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.